

Für das Nachschlagewerk !	Ja
Für die Fachpresse !	Ja
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 80 Abs. 2, § 2 Abs. 1

Leitsätze: Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, dem Betriebsrat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen seines Einblicksrechts nach § 80 Abs. 2 BetrVG jeweils Fotokopien der Brutto-lohn- und -gehaltslisten zeitweise zur Verfügung zu stellen.

In kleineren Betrieben hat der Betriebsratsvorsitzende oder ein anderes von ihm beauftragtes Mitglied - in Betrieben, in denen ein Betriebsausschuß gebildet ist, der Betriebsausschuß - das Recht, sich Notizen über die Bruttolohn- und -gehaltslisten zu machen.

Aktenzeichen: 1 ABR 116/74

Beschluß des BAG vom 15. Juni 1976 LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



1 ABR 116/74
3 Ta BV 5/74 Berlin

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 15. Juni 1976 durch den Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Mause und Dr. Rust beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird unter deren Zurückweisung im übrigen der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 13. September 1974 - 3 Ta BV 5/74 - aufgehoben.

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird unter deren Zurückweisung im übrigen der Beschluß des Ar-

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

beitsgerichts Berlin vom 1. April 1974 - 6 BV
1/74 - wie folgt abgeändert:

Die Antragsgegnerin hat dem Betriebsratsvorsitzenden oder einem beauftragten Betriebsratsmitglied im Rahmen des Einblicksrechts nach § 80 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 BetrVG zu gestatten, sich Notizen über die Bruttolohn- und -gehaltslisten, ausgenommen die leitenden Angestellten, zu machen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller ist der Betriebsrat der Antragsgegnerin; er besteht aus sieben Personen. Die Antragsgegnerin beschäftigt in ihrem Betrieb 200 Arbeiter und 60 Angestellte.

Der antragstellende Betriebsrat ist der Auffassung, daß zur Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes ein Einblicksrecht in die Lohn- und Gehaltslisten der Arbeitnehmer nicht nur durch ein hierfür befugtes Mitglied besteht, sondern daß diese Listen dem Betriebsrat als Gremium mit ihrem für eine Stellungnahme wesentlichen Inhalt zur Verfügung zu stellen sind.

Der antragstellende Betriebsrat hat zuletzt beantragt,

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, dem Betriebsrat im Rahmen seines Rechts gemäß § 80 Abs. 2 BetrVG auf Verlangen für die Betriebsratssitzung Fotokopien der Bruttolohn- und -gehaltslisten zeitweilig zu überlassen, mit Ausnahme der für die leitenden Angestellten,
2. hilfsweise dem Betriebsrat zu gestatten, sich Notizen aus den Bruttolohn- und -gehaltslisten zu machen, mit Ausnahme der für die leitenden Angestellten.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie ist der Auffassung, der Betriebsrat könne nur Ein-

blick in die Bruttolohn- und -gehaltslisten nehmen. Sie sei nicht verpflichtet, von diesen Listen Fotokopien anfertigen zu lassen und diese dem Antragsteller zeitweise zur Verfügung zu stellen. Ein solches Verlangen widerspräche dem Gesetzeswortlaut.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Auf die Beschwerde des Antragstellers hat das Landesarbeitsgericht dem Hauptantrag stattgegeben und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihren Abweisungsantrag weiter, während der Antragsteller die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragt.

II. In prozessualer Hinsicht bestehen gegen die Rechtsbeschwerde keine Bedenken. Wegen der Beteiligtenfähigkeit und der Antragsbefugnis des Antragstellers und der Antragsgegnerin ist in dem Verfahren nichts besonderes zu bemerken.

Das Rechtsschutzinteresse an der mit dem Antrag erstrehten Entscheidung ist gegeben. Es folgt aus der zwischen den Beteiligten bestehenden unterschiedlichen Auffassung über die Auslegung des § 80 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbs. BetrVG.

III. Die Rechtsbeschwerde ist hinsichtlich des Hauptantrags begründet.

1. Streitgegenstand ist insoweit nur die Frage, ob die Antragsgegnerin verpflichtet ist, dem Betriebsrat im Rahmen seines Einblicksrechts in die Bruttolohn- und -gehaltslisten gem. § 80 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbs. BetrVG Fotokopien dieser Listen mit Ausnahme der der leitenden Angestellten anzufertigen und dem Antragsteller zeitweise zu überlassen.

2. Das Landesarbeitsgericht hat den von dem Betriebsrat mit dem Hauptantrag geltend gemachten Anspruch bejaht. Es ist der Auffassung, nach § 80 Abs. 2 BetrVG sei der Arbeitgeber verpflichtet, dem Betriebsrat für alle in Abs. 1 dieser Gesetzesvorschrift aufgezählten Aufgaben "auf Verlangen jederzeit die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen". Das bedeute, daß die Originale von Schriftgut gegebenenfalls mit entsprechenden Erläuterungen, die zur Information benötigt würden, dem Betriebsrat je-



- 4 -

derzeit zur Einsicht zu überlassen seien. Die Sonderregelung des Einblicksrechts solle die Informationsmöglichkeit des Betriebsrats nicht einschränken, sondern das Funktionieren der Lohnbuchhaltung sicherstellen. Entsprechend dem Begehren des Antragstellers habe das Landesarbeitsgericht geprüft, auf welchem Wege der Anwendbarkeit den gesetzlichen Bestimmungen des § 80 Abs. 2 BetrVG in real durchsetzbarer verständlicher Form Genüge getan werden könne. Dies sei - entsprechend dem Begehren des Antragstellers - nur durch befristete Aushändigung von Fotokopien der Listen an das zur Einsicht befugte Betriebsratsmitglied zwecks Erörterung im Betriebsratsgremium als Grundlage einer Willensbildung und Entscheidung möglich.

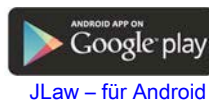
3. Der Senat vermag dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht zu folgen. Richtig ist zwar, daß der Gesetzgeber dem Betriebsrat in § 80 Abs. 2 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 BetrVG zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben ein weitgehendes Informationsrecht eingeräumt hat, das den Arbeitgeber verpflichtet, dem Betriebsrat auf Verlangen jederzeit die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen (vgl. u. a. Beschluß vom 23. Februar 1973 - 1 ABR 17/72 - = AP Nr. 2 zu § 80 BetrVG 1972; sowie die Beschlüsse vom 18. September 1973 - 1 ABR 7/73 - = AP Nr. 3 zu § 80 BetrVG 1972 und - 1 ABR 17/73 - = AP Nr. 4 zu § 80 BetrVG 1972, alle zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; AP Nr. 6 und 7 zu § 80 BetrVG 1972). Zu dem in dieser Gesetzesvorschrift dem Betriebsrat eingeräumten umfassenden Informationsrecht gehört als Unterfall dieses Rechts das in § 80 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbs. BetrVG geregelte Einblicksrecht. Danach sind in Betrieben, in denen ein Betriebsausschuß gebildet werden muß, der Betriebsausschuß, in kleineren Betrieben - wie es hier der Fall ist - der Betriebsratsvorsitzende oder ein anderes von dem Betriebsrat beauftragtes Betriebsratsmitglied berechtigt, Einblick in die Bruttolohn- und -gehaltslisten zu nehmen (Beschluß vom 23. Februar 1973 - 1 ABR 17/72 -, aaO, sowie die Beschlüsse vom 18. September 1973 - 1 ABR 7/73 - und - 1 ABR 17/73 -, aaO). Das dem Betriebsrat in § 80 Abs. 2 Satz 1

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und Satz 2 erster Halbs. BetrVG zustehende Recht auf umfassende Information wird in Abs. 2 Satz 2 letzter Halbs. dieser Vorschrift hinsichtlich der Art und des Personenkreises der Unterrichtung eingeschränkt. Das Recht "Einblick in die Lohn- und Gehaltslisten zu nehmen", ist nicht gleichbedeutend mit "zur Verfügung stellen". Dies ergibt sich aus dem unterschiedlichen Gesetzeswortlaut. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeuten die Worte "zur Verfügung stellen" Aushändigung der Unterlagen, während die Worte "Einblick nehmen" die Bedeutung haben, Vorlage der Unterlage zum Zwecke der Einsicht. Wenn der § 80 Abs. 2 Satz 2 BetrVG hinsichtlich des dem Betriebsrat zustehenden Informationsrechts unterscheidet zwischen "Verfügung stellen" und "Einblick nehmen", dann ist diese Gesetzesvorschrift entsprechend der Bedeutung dieser Begriffe im allgemeinen Sprachgebrauch auszulegen und anzuwenden. Demnach braucht der Arbeitgeber dem Betriebsausschuß oder in kleineren Betrieben dem Betriebsratsvorsitzenden oder einem anderen Betriebsratsmitglied die Bruttolohn- und -gehaltslisten nur zur Einsichtnahme vorzulegen, jedoch nicht auszuhändigen. Das Verlangen des Betriebsrats, Fotokopien von den Bruttolohn- und -gehaltslisten anzufertigen und ihm zeitweise zur Verfügung zu stellen, ist aber gleichzusetzen mit "Verfügungstellung" im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 2 erster Halbs. BetrVG. Ein solches "Verfügungstellen" sieht das Gesetz nun einmal nicht vor (Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 80 Anm. 40).

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, daß das von dem Betriebsrat mit seinem Hauptantrag erstrebte Begehren nicht begründet ist.

IV. Dagegen ist der Hilfsantrag hinsichtlich des Betriebsratsvorsitzenden oder eines beauftragten Betriebsratsmitglieds begründet. Das Recht, sich Aufzeichnungen aus den Bruttolohn- und -gehaltslisten der Arbeitnehmer zu machen, folgt aus dem in § 2 Abs. 1 BetrVG enthaltenen Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat. Bei einer größeren Anzahl von Arbeitnehmern ist es schlechterdings unmöglich, das in diesen Listen enthaltene Zahlenwerk, in das der Antragsteller Einblick nehmen will, im Gedächtnis zu behalten. Deshalb muß dem Antragsteller zugestanden werden, Ab-



- 6 -

schriften oder Auszüge aus diesen Listen für seinen Gebrauch durch die genannten Personen anfertigen zu lassen (so auch Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 80 BetrVG Anm. 23; Hanau, Anm. zu AP Nr. 2 zu § 80 BetrVG 1972). Dies ist für ihn auch zumutbar. Es ist kaum denkbar - das gilt insbesondere für Groß- und Mittelbetriebe -, daß der Betriebsrat aus einem für ihn gegebenen Anlaß Einblick in die Bruttolohn- und -gehaltslisten aller in dem Betrieb tätigen Arbeitnehmer nehmen will.

Das Recht, Aufzeichnungen aus den Lohn- und Gehaltslisten zu machen, steht jedoch nicht dem gesamten Betriebsrat zu. Der Senat hat in den erwähnten Senatsbeschlüssen vom 18. September 1973 - 1 ABR 7/73 - und - 1 ABR 17/73 - (aaO) ausgesprochen, daß in kleineren Betrieben, in denen ein Betriebsausschuß nicht besteht, der Betriebsratsvorsitzende oder ein anderes vom Betriebsrat beauftragtes Mitglied und nicht der gesamte Betriebsrat Einblick in die Bruttolohn- und -gehaltslisten nehmen kann. Das mit dem Hilfsantrag erstrebte Begehren, Aufzeichnungen aus den Bruttolohn- und -gehaltslisten zu machen, steht daher nur dem Betriebsratsvorsitzenden oder einem anderen vom Betriebsrat beauftragten Mitglied zu.

Aus dem Vorstehenden folgt, daß dem Hilfsantrag des Antragstellers nur in dem oben wiedergegebenen Umfang stattzugeben ist. Entsprechend ist zu erkennen, daß die Antragsgegnerin verpflichtet ist, dem Betriebsratsvorsitzenden oder einem beauftragten Betriebsratsmitglied im Rahmen des Einblicksrechts nach § 80 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 BetrVG zu gestatten, sich Notizen über die Bruttolohn- und -gehaltslisten, ausgenommen die leitenden Angestellten zu machen.

gez.: Dr. Auffarth

Richter Bichler ist infolge
Urlaubs an der Unterschrift
gehindert.

Wendel

Dr. Auffarth

Mause

Dr. Rust



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

